

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Wiederholung der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG in 39104 Magdeburg auf Erteilung einer Plangenehmigung gem.§ 65 Abs. 2 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmetrasse unter Anbindung von Wohn-, Gewerbe- und öffentlichen Gebäuden durch Errichtung entsprechender Hausanschlüsse innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg zwischen den Anbindungspunkten „An der Steinkuhle“ und der „Beimssiedlung“

Die Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, 39104 Magdeburg beantragten mit Schreiben von 27.02.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Plangenehmigung für das Vorhaben Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmetrasse unter Anbindung von Wohn-, Gewerbe- und öffentlichen Gebäuden durch Errichtung entsprechender Hausanschlüsse innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg zwischen den Anbindungspunkten „An der Steinkuhle“ und der „Beimssiedlung“. Aufgrund einer Planänderung beantragte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 12.02.2018 die Wiederholung der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG. Die Gesamtlänge der geplanten Leitungstrasse beträgt ca. 10,5 km.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen der wiederholten allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG Abs. 1 festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, welche nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch Bau, Anlage und Betrieb der geplanten Fernwärmetrasse sind unter Berücksichtigung vorhabenbezogener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
- Die baubedingten Emissionen lassen in Anbetracht ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwarten.
- Durch Trassenoptimierung sowie vorhabenbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden Gehölzfällungen auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Im Zuge des Vorhabens werden insgesamt 23 Bäume gefällt, die betroffenen Bäume sind punktuell über den Trassenkorridor verteilt. Es handelt sich fast ausschließlich um Einzelbäume (lediglich ein zu fällender Baum gehört zu einer geschützten Baumreihe). Aus den Baumverlusten resultieren keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.
- Unter Berücksichtigung der Standortbedingungen und der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist kein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten.
- Mit dem Vorhaben ist keine Neuversiegelung verbunden. Die Arbeiten erfolgen im urbanen Bereich (bereits im Bestand anthropogene Überprägung der betroffenen Böden). Die baubedingt in Anspruch zu nehmenden Grünflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend dem Ausgangszustand wiederhergestellt.

- Es sind keine Eingriffe in den Grundwasserkörper oder in Oberflächengewässer zu erwarten. Eine bauzeitliche Wasserhaltung ist nicht geplant, ein betroffenes Fließgewässer (Schrote) wird in geschlossener Bauweise unterhalb der Gewässersole gequert.
- Aufgrund ihres unterirdischen Verlaufs kommt es durch die künftige Leitung zu keinen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
- Die Bauarbeiten werden archäologisch begleitet, Schäden an Baudenkmalen sind nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.